

ZH_OBERGERICHT PS140073 vom 15. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140073

FR: ZH_OBERGERICHT PS140073 du 15 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140073 del 15 aprile 2014

Volltext

Art. 67 SchKG, mehrere Beteiligungen für die nämliche Forderung. Nur wenn die erste Beteiligung bereits im Stadium der Fortsetzung ist, hat das Beteiligungsamt eine neue Beteiligung zurückzuweisen. (Erwägungen des Obergerichts:) 4. Wie die Vorinstanz richtig mit Bezug auf Lehre und Rechtsprechung festhielt, ist es zulässig, für ein und dieselbe Forderung zwei oder mehrere Beteiligungen anzuheben. Eine zweite Beteiligung für dieselbe Forderung ist nur dann unzulässig, wenn in der ersten Beteiligung der Gläubiger schon das Fortsetzungsbegehren gestellt hat oder wenigstens das Recht hat, dies zu tun. Nur in solchen Fällen besteht ein ernsthaftes Risiko, dass das schuldnerische Vermögen wiederholt Vollstreckungsobjekt wird. Wenn jedoch die erste Beteiligung als Folge eines Rechtsvorschlages aufgehoben worden oder wegen eines Verzichts des Gläubigers dahingefallen ist, besteht kein Grund, letzterem eine neue Beteiligung für dieselbe Forderung zu verweigern. Das Gesetz schützt den Beteiligten, welcher seine Schuld bezahlt hat und verhindert, dass er ein zweites Mal den Betrag, der Gegenstand der Beteiligung bildet, bezahlen muss, indem es ihm die Gelegenheit gibt, Rechtsvorschlag zu erheben oder die Aufhebung der Beteiligung gemäss Art. 85 und 85a SchKG zu verlangen (act. 18 S. 5 f.; BGE 128 III 383, E. 1.1 m.w.H.). Hat der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren gestellt oder ist er dazu berechtigt, so ist eine zweite Beteiligung erst wieder zulässig, wenn die erste Beteiligung beispielsweise durch Ausstellung eines Verlustscheins oder durch Zeitablauf abgeschlossen ist (BSK SchKG I-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 67 N 8). Obergericht, II. Zivilkammer Urteil vom 15. April 2014 Geschäfts-Nr.: PS140073-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.